

**Prüfungs- und Studienordnung für den universitären Prüfungsteil der
Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste
Lehramtsprüfung) für Studierende an der Universität Regensburg**

Vom 31. Oktober 2008

Auf Grund des Art. 13 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes
(BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen
- § 4 Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Grundschulen
- § 5 Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Hauptschulen
- § 6 Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Realschulen
- § 7 Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Gymnasien
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer
- § 10 Form und Verfahren der Prüfung
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Ermittlung der Fachnoten
- § 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Modulkatalog, Punktekonto
- § 15 Regeltermine für das Ablegen der Prüfung
- § 16 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 17 Schriftliche Hausarbeit

- § 18 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 19 Besondere Belange behinderter Studierender
- § 20 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Besondere Bestimmungen

- § 25 Erziehungswissenschaften
- § 26 Didaktik der Grundschule
- § 27 Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule
- § 28 Biologie
- § 29 Chemie
- § 30 Deutsch
- § 31 Englisch
- § 32 Französisch
- § 33 Geschichte
- § 34 Griechisch
- § 35 Italienisch
- § 36 Kunst
- § 37 Latein
- § 38 Mathematik
- § 39 Musik
- § 40 Physik
- § 41 Evangelische Religionslehre
- § 42 Katholische Religionslehre
- § 43 Russisch
- § 44 Spanisch
- § 45 Sport

III. Schlussbestimmungen

- § 46 In-Kraft-Treten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Nach Maßgabe der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 besteht die Erste Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) aus studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen (Modulprüfungen) sowie der Ersten Staatsprüfung. Diese Prüfungsordnung regelt die Durchführung der Modulprüfungen und damit den universitären Teil der Ersten Lehramtsprüfung für Studierende der an der Universität Regensburg angebotenen Lehramter.

§ 2

Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit beträgt für die Lehramter an Grund-, Haupt- und Realschulen jeweils sieben Semester, für das Lehramt an Gymnasien neun Semester (§ 20 Abs. 2 LPO I). ²Bei der Erweiterung des Studiums nach Art. 14 bis 17 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) verlängert sich die Regelstudienzeit um zwei Semester; dies gilt nicht für eine nachträgliche Erweiterung nach Art. 23 BayLBG. ³Im Übrigen gelten § 22 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 LPO I.

§ 3

Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Lehramter an Grund-, Haupt- und Realschulen sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 210 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen (§ 22 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 LPO I).
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 270 LP nachzuweisen (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 LPO I).

- (3) Bei der Erweiterung des Studiums gemäß Art. 14 bis 17 BayLBG ergibt sich der Umfang der zusätzlich zu erbringenden Leistungspunkte aus den fachspezifischen Bestimmungen der LPO I (§§ 32 bis 117).

§ 4

Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Grundschulen

- (1) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen umfasst
1. das Fach Erziehungswissenschaften,
 2. das Fach Didaktik der Grundschule,
 3. ein Unterrichtsfach.
- (2) Das Studium der Didaktik der Grundschule kann an der Universität Regensburg mit einem der folgenden Unterrichtsfächer verbunden werden:
Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport.
- (3) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen kann an der Universität Regensburg erweitert werden durch
1. das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule,
 2. das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches nach Abs. 2 oder des Faches Ethik oder des Faches Medienpädagogik.

§ 5

Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Hauptschulen

- (1) Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen umfasst
1. das Fach Erziehungswissenschaften,
 2. das Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule,
 3. ein Unterrichtsfach.
- (2) Das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule kann an der Universität Regensburg mit einem der folgenden Unterrichtsfächer verbunden werden:
Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport.
- (3) Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen kann an der Universität Regensburg erweitert werden durch

1. das Studium der Didaktik der Grundschule,
2. das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches nach Abs. 2 oder des Faches Ethik
oder des Faches Medienpädagogik.

§ 6

Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Realschulen

(1) Das Studium für das Lehramt an Realschulen umfasst

1. das Fach Erziehungswissenschaften,
2. zwei Unterrichtsfächer.

(2) Das Studium für das Lehramt an Realschulen ist an der Universität Regensburg in folgenden Fächerverbindungen möglich:

Biologie/Chemie

Biologie/Physik

Chemie/Mathematik

Chemie/Physik

Deutsch/Englisch

Deutsch/Evangelische Religionslehre

Deutsch/Französisch

Deutsch/Geschichte

Deutsch/Katholische Religionslehre

Deutsch/Kunst

Deutsch/Mathematik

Deutsch/Musik

Deutsch/Physik

Deutsch/Sport

Englisch/Evangelische Religionslehre

Englisch/Französisch

Englisch/Geschichte

Englisch/Katholische Religionslehre

Englisch/Kunst

Englisch/Mathematik

Englisch/Musik

Englisch/Physik

Englisch/Sport

Kunst/Mathematik

Mathematik/Evangelische Religionslehre

Mathematik/Katholische Religionslehre

Mathematik/Musik

Mathematik/Physik

Mathematik/Sport

Musik/Evangelische Religionslehre

Musik/Katholische Religionslehre

Musik/Physik

Musik/Sport.

- (3) Das Studium für das Lehramt an Realschulen kann an der Universität Regensburg erweitert werden durch das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches nach Abs. 2 sowie der Fächer Ethik oder Medienpädagogik.

§ 7

Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Gymnasien

- (1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien umfasst

1. das Fach Erziehungswissenschaften,
2. zwei vertieft studierte Unterrichtsfächer.

- (2) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien ist an der Universität Regensburg in folgenden Fächerverbindungen möglich:

Biologie/Chemie

Biologie/Physik

Chemie/Mathematik

Deutsch/Englisch

Deutsch/Französisch

Deutsch/Geschichte

Deutsch/Katholische Religionslehre

Deutsch/Latein

Deutsch/Mathematik

Deutsch/Musik

Deutsch/Sport

Englisch/Französisch

Englisch/Geschichte

Englisch/Italienisch
Englisch/Katholische Religionslehre
Englisch/Latein
Englisch/Mathematik
Englisch/Musik
Englisch/Russisch
Englisch/Spanisch
Englisch/Sport

Französisch/Geschichte
Französisch/Latein
Französisch/Musik
Französisch/Spanisch

Griechisch/Latein

Italienisch/Musik

Katholische Religionslehre/Sport
Katholische Religionslehre/Musik

Latein/Katholische Religionslehre
Latein/Mathematik
Latein/Musik
Latein/Sport

Mathematik/Katholische Religionslehre
Mathematik/Physik
Mathematik/Musik
Mathematik/Sport

Musik (Doppelfach)
Musik/Spanisch

- (3) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien kann an der Universität Regensburg erweitert werden durch das Studium eines weiteren Faches nach Abs. 2 sowie um die Fächer Philosophie/Ethik, Tschechisch oder Medienpädagogik.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen bestellt der jeweilige Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss von mindestens drei Mitgliedern; darin

soll jedes Schulfach der Fakultät durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. ²Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²In unaufschiebbaren Fällen trifft der Vorsitzende die unerlässlichen Entscheidungen für den Prüfungsausschuss und informiert ihn darüber unverzüglich. ³Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Planung, Organisation und Durchführung des Prüfungsverfahrens. ²Mit Ausnahme der Prüfungsbewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen und erlässt die Prüfungsbescheide. ³Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Zutritt zu allen Prüfungen.
- (6) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind aktenkundig zu machen.
- (7) ¹Belastende Bescheide bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss. Dieser hört vorher die zuständigen Prüfer an.

§ 9

Prüfer

¹Es können alle nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils gültigen Fassung prüfungsberechtigten Personen zu Prüfern bestellt werden. ²Prüfer ist grundsätzlich der für die Lehrveranstaltung Verantwortliche.

§ 10

Form und Verfahren der Prüfung

- (1) Der Nachweis des abgelegten Gesamtstudienumfangs gemäß § 3 wird durch das Ablegen studienbegleitender Prüfungen (Modulprüfungen) nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen sowie des Modulkatalogs (§ 14 Abs. 1) der jeweiligen Fächer erbracht.
- (2) ¹Der Prüfungsmodus (mündlich/schriftlich/praktisch) wird von dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. ²Findet die Prüfung mündlich und/oder praktisch statt, ist sie als Einzelprüfung abzuhalten. ³Hierzu ist ein Beisitzer hinzuzuziehen. ⁴Wird eine schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, so ist sie zusätzlich von einem zweiten Prüfer zu bewerten.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die den Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 werden die

ersten zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,50 = sehr gut
- von 1,51 bis 2,50 = gut
- von 2,51 bis 3,50 = befriedigend
- von 3,51 bis 4,00 = ausreichend.

(4) Eine Studienleistung oder Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,00) ist.

§ 12

Ermittlung der Fachnoten

- (1) Für die Note in den Unterrichtsfächern und in den vertieft studierten Fächern für das Lehramt Gymnasium ist aus den in den Modulprüfungen erzielten Noten jeweils ein Durchschnittswert für
 - a) die fachwissenschaftlichen Leistungen und
 - b) die fachdidaktischen Leistungenzu bilden.
- (2) ¹Für die Note in den anderen Fächern ist aus den in den Modulprüfungen erzielten Noten ein Durchschnittswert zu bilden.
- (3) Die Zusammensetzung der Modulnoten ergibt sich aus den jeweiligen Modulkatalogen der einzelnen Fächer.

§ 13

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in denselben Fächern eines Lehramtsstudiengangs an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule werden angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in verwandten Studiengängen an dieser oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten oder einer ausländischen Hochschule werden angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig.

- (3) Gleichwertigkeit liegt vor, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der Studienleistung mit einer im Rahmen dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistung festgestellt wird. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind – soweit vorhanden – die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.
- (4) Der Prüfungsausschuss setzt bei der Anerkennung die Zahl der anzuerkennenden Leistungspunkte fest.

§ 14

Modulkatalog, Punktekonto

- (1) ¹Der Modulkatalog enthält Inhalte, Teilleistungen und Bewertungsregeln der angebotenen Module. ²Er wird vom Prüfungsausschuss verabschiedet und gilt jeweils für mindestens ein Jahr.
- (2) ¹Das Prüfungsamt führt für jeden Studierenden ein Leistungspunktekonto, das die von ihm erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen verzeichnet. ²Zum Ende seines Studiums erhält der Absolvent einen bestätigten Auszug seines Kontos als Studiennachweis

§ 15

Regeltermine für das Ablegen der Prüfung

- (1) ¹Die Prüfungen sollen während oder unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgen. ²Die Prüfungstermine werden vom Prüfer bekannt gegeben.
- (2) An- und Abmeldezeitraum zur Prüfung werden vom Prüfer zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 16

Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) ²Unabhängig von der gegebenenfalls in den fachspezifischen Bestimmungen des Abschnitts II geregelten Wiederholbarkeit können nicht bestandene Prüfungen höchstens zweimal wiederholt werden. ²Wird der Leistungsnachweis nicht innerhalb eines Jahres nach dem Termin der ersten Prüfung erbracht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, unbeschadet geringfügiger Überschreitungen dieser Zeit, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben können und vom Studierenden nicht zu vertreten sind. ³Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung abzulegen.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen schriftlichen oder mündlichen Prüfung ist unzulässig; wenn sich aus den fachspezifischen Bestimmungen des Abschnitts II nichts anderes ergibt, gilt dies auch für praktische Prüfungen.
- (3) Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Schutzfristen nach §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie Fristen für die Gewährung von Elternzeit nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung nicht angerechnet.

§ 17

Schriftliche Hausarbeit

¹Mit der schriftlichen Hausarbeit (§ 29 LPO I) soll der Studierende nachweisen, dass er zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten befähigt ist. ²Durch eine mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit sind mindestens 10 LP nachgewiesen (§ 29 Abs. 11 Satz 1 LPO I).

§ 18

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Das Ergebnis der Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

§ 19

Besondere Belange behinderter Studierender

- (1) ¹Auf die besondere Lage behinderter Studierender ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Studierenden, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.
- (2) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Studierenden zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung zu hören. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

§ 20

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Tritt der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 1 geltend gemachten Entschuldigungsgründe sind dem jeweiligen Prüfer schriftlich anzuzeigen und

glaubhaft zu machen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein und der Kandidat wird zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen.

- (3) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst

nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

¹Dem Kandidaten ist nach Bekanntgabe des Ergebnisses der studienbegleitenden Prüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. ²Das Nähere ist in den Besonderen Bestimmungen (§§ 25 bis 45) geregelt.

II. Besondere Bestimmungen

§ 25

Erziehungswissenschaften

(1) Für das Studium aller Lehrämter sind im Fach Erziehungswissenschaften aus dem Bereich Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik und Psychologie 35 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

EWS – Teilfach Allgemeine Pädagogik

EWS – Teilfach Schulpädagogik

EWS – Teilfach Psychologie.

(2) Für das Studium der Lehrämter an Grundschulen und Hauptschulen sind aus den Bereichen Gesellschaftswissenschaften und Theologie bzw. Philosophie mindestens 8 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss folgender Module bzw. Lehrveranstaltungen:

a) mindestens eine Lehrveranstaltung (3 LP) aus EVR–EWS–M 29, wenn der Bereich Evangelische Religionslehre gewählt wurde und, wenn Volkskunde als Wahlpflichtfach im Bereich Gesellschaftswissenschaften gewählt wurde, das Modul VKW–EWS–M50;

b) EVR–EWS–M 29, wenn Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach oder im Rahmen der Didaktik der Grundschule oder der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule gewählt wurde.

(3) Die universitäre Gesamtnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der in Abs. 1 genannten Module.

(4) ¹Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich. ²Für Prüfungen im Fach Evangelische Religionslehre gilt § 41 Abs. 5 entsprechend.

§ 26

Didaktik der Grundschule

(1) ¹Für das Studium des Lehramts an Grundschulen sind im Fach Didaktik der Grundschule 70 LP nachzuweisen, darunter

a) aus dem Bereich Grundschulpädagogik und –didaktik mindestens 28 LP, darunter der erfolgreiche Abschluss der Module

GPD-M 01
GPD-M 02
GPD-M 03
GPD-M 04
GPD-M 05
GPD-M 06
GPD-M 07,

- b) aus dem Bereich der Didaktik der Fächer Deutsch, Mathematik und Musik oder Kunst oder Sport, mindestens 9 LP pro Fach, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

DEU-LA-M 46 und DEU-LA-M 48 im Fach Deutsch,
MAT-LA-FG im Fach Mathematik sowie
MUS-LA-K01, MUS-LA-K02 und MUS-LA-K03 im Fach Musik oder
KUN-LA-M 01 im Fach Kunst oder
SPO-LA-M 01 im Fach Sport.

²Wird ein in Satz 1 Buchst. b) genanntes Fach als Unterrichtsfach gewählt, ist im Rahmen der Didaktik der Grundschule eines der in § 5 Abs. 2 genannten Fächer zu wählen; es kann nicht dasselbe Fach gewählt werden. ³Die in diesen Fächern zu erbringenden 9 LP sind durch den erfolgreichen Abschluss des folgenden Moduls / der folgenden Module nachzuweisen:

BIO-LA-M 11, BIO-LA-M 13, BIO-LA-M 15 und BIO-LA-M 17 im Fach Biologie oder

CHE-LA-M 31, CHE-LA-M 32 und CHE-LA-M 33 im Fach Chemie oder

ENGFENV-M 12 im Fach Englisch oder

GES-LA-GSD 01 im Fach Geschichte oder

PHY-LA-GSD-P1B und PHY-LA-GSD-P2 im Fach Physik oder

EVR-GS DD- M 24 und EVR- GS DD- M 25 im Fach Evangelische Religionslehre oder
KaR-LA-B-RD und KaR-LA-A-RD1 im Fach Katholische Religionslehre.

⁴Werden die Fächer Mathematik oder Deutsch ersetzt, ist die Wahl der Fächer Kunst, Musik und Sport nicht möglich (§ 35 Abs. 4 Satz 2 LPO I). ⁵Im Fach Kunst können Leistungspunkte gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I nur im Rahmen entsprechend gekennzeichnete Lehrveranstaltungen erworben werden; die Bekanntgabe erfolgt per Aushang.

- (2) ¹Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ergibt sich aus § 16. ²Abweichend hiervon ist

- a) im Didaktikfach Musik sind erfolgreich absolvierte Prüfungen in Gesang und Instrumentalspiel einmal wiederholbar;
- b) in den Didaktikfächern
 - Englisch
 - Kunst
 - Sport
 jede nicht bestandene Prüfung nur einmal wiederholbar.

(3) ¹Bei der Ermittlung der Gesamtnote im Fach Didaktik der Grundschule werden die Gesamtnote des Bereichs Grundschulpädagogik zweifach und die Gesamtnoten der drei Didaktikfächer je einfach gewertet (Teiler 5). ²Die Gesamtnoten der Bereiche Grundschulpädagogik sowie der Didaktikfächer setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Die Gesamtnote des Bereichs Grundschulpädagogik errechnet sich aus den jeweils einfach gewichteten Noten der Module GPD-M 01, GPD-M 04 und GPD-M 06, den jeweils doppelt gewichteten Noten der Module GPD-M 02, GPD-M 03 sowie den jeweils doppelt gewichteten Noten der Module GPD-M 05 und GPD-M 07;
- b) die Gesamtnote des Didaktikfaches Deutsch errechnet sich aus den gleich gewichteten Noten der Module DEU-LA-M 46 und DEU-LA-M 48;
- c) die Gesamtnote des Didaktikfaches Mathematik entspricht der Note des Moduls MAT-LA-FG;
- d) die Gesamtnote des Didaktikfaches Musik errechnet sich aus den gleich gewichteten Noten der Module MUS-LA-M K01, MUS-LA-M K02 und MUS-LA-M K03
- e) die Gesamtnote des Didaktikfaches Kunst entspricht der Note des Moduls KUN-LA-M 01;
- f) die Gesamtnote des Didaktikfaches Sport entspricht der Note des Moduls SPO-LA-M 01
- g) die Gesamtnote des Didaktikfaches Biologie errechnet sich aus den gleich gewichteten Noten der Module BIO-LA-M 11, BIO-LA-M 13, BIO-LA-M 15 und BIO-LA-M 17;
- h) die Gesamtnote des Didaktikfaches Chemie errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der für die Module CHE-LA-M 31, CHE-LA-M 32 und CHE-LA-M 33 vergebenen Noten;

- i) die Gesamtnote des Didaktikfaches Englisch entspricht der Note des Moduls ENGFDNV-M 12
 - j) die Gesamtnote des Didaktikfaches Geschichte entspricht der Note des Moduls GES-LA-GSD 01;
 - k) die Gesamtnote des Didaktikfaches Physik entspricht der Note des Moduls PHY-LA-GSD-P1B;
 - l) die Gesamtnote des Didaktikfaches Katholische Religionslehre errechnet sich aus der einfach gewichteten Note des Moduls KaR-LA-B-RD und der doppelt gewichteten Note des Moduls KaR-LA-A-RD1;
 - m) die Gesamtnote des Didaktikfaches Evangelische Religionslehre errechnet sich aus den gleich gewichteten Noten der Module EVR-GS DD-M 24 und EVR-GS DD-M 25;
- (4) ¹Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich. ²Für die Einsichtnahme im Fach Evangelische Religionslehre gilt § 41 Abs. 5, für die Einsichtnahme im Fach Geschichte gilt § 33 Abs. 4, für die Einsichtnahme im Fach Kunst gilt § 36 Abs. 5, für die Einsichtnahme im Fach Katholische Religion gilt § 42 Abs. 4 entsprechend.

§ 27

Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule

- (1) Für das Studium des Lehramts an Hauptschulen sind im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule 70 LP nachzuweisen, darunter
1. aus jedem Fach der gewählten Fächergruppe mindestens 17 LP, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:
 - a) wenn eine Fächergruppe mit Deutsch gewählt wird
 - DEU-LA-M 49 und DEU-LA-M 50 im Fach Deutsch,
 - GES-LA-HSD 01 und GES-LA-HSD 02 im Fach Geschichte oder
 - ARB-LA-M 01, ARB-LA-M 02 und ARB-LA-M 03 im Fach Arbeitslehre oder
 - ENGFDNV-M 13 im Fach Englisch und
 - MUS-LA-D01, MUS-LA-D02 und MUS-LA-D03 oder
 - KUN-LA-M 01 und KUN-LA-M 02 im Fach Kunst oder

SPO-LA-M 02 und SPO-LA-M 03 im Fach Sport oder
EVR-HS DD-M 26, EVR-HS DD-M 27 und EVR-HS DD-M 28 im Fach
Evangelische Religionslehre oder
KaR-LA-B-RD, KaR-LA-A-RD1 und KaR-LA-A-RD2 im Fach Katholische
Religionslehre;

b) wenn eine Fächergruppe mit Mathematik gewählt wird

MAT-LA-FE, MAT-LA-FGyRH und MAT-LA-FH im Fach Mathematik,
ENGFENV-M 13 im Fach Englisch oder
BIO-LA-M 12, BIO-LA-M 14, BIO-LA-M 16 und BIO-LA-M 18 im Fach
Biologie oder
CHE-LA-M 34, CHE-LA-M 35 und CHE-LA-M 36 im Fach Chemie oder
PHY-LA-HSD-P1B, PHY-LA-HSD-P2B und PHY-LA-HSD-P3 im Fach Physik
oder
ARB-LA-M 01, ARB-LA-M 02 und ARB-LA-M 03 im Fach Arbeitslehre und
MUS-LA-D01, MUS-LA-D02 und MUS-LA-D03 oder
KUN-LA-M 01 und KUN-LA-M 02 im Fach Kunst oder
SPO-LA-M 02 und SPO-LA-M 03 im Fach Sport oder
EVR-HS DD-M 26, EVR-HS DD-M 27 und EVR-HS DD-M 28 im Fach
Evangelische Religionslehre oder
KaR-LA-B-RD, KaR-LA-A-RD1 und KaR-LA-A-RD2 im Fach Katholische
Religionslehre;

2. aus dem Teilbereich Hauptschulpädagogik und -didaktik mindestens 4 LP,
darunter mindestens 2 LP aus der Pädagogik/Psychologie des Teilbereichs .

⁵Im Fach Kunst können Leistungspunkte gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO
I nur im Rahmen entsprechend gekennzeichnete Lehrveranstaltungen erworben
werden; die Bekanntgabe erfolgt per Aushang.

(2) ¹Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ergibt sich aus § 16. ²Abweichend hiervon
ist

a) im Didaktikfach Musik sind erfolgreich absolvierte Prüfungen in Gesang und
Instrumentalspiel einmal wiederholbar;

b) in den Didaktikfächern

Englisch

Kunst

Sport

jede nicht bestandene Prüfung nur einmal wiederholbar.

(3)¹Bei der Ermittlung der Gesamtnote im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule werden die Gesamtnote des Bereichs Hauptschulpädagogik einfach und die Gesamtnoten der drei Didaktikfächer je dreifach gewertet (Teiler 10).

²Die Gesamtnoten der Bereiche Hauptschulpädagogik sowie der Didaktikfächer setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Die Gesamtnote des Didaktikfaches Deutsch errechnet sich aus den gleich gewichteten Noten der Module DEU-LA-M 49 und DEU-LA-M 50;
- b) die Gesamtnote des Didaktikfaches Mathematik errechnet sich aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module MAT-LA-FE, MAT-LA-FGyRH;
- c) die Gesamtnote des Didaktikfaches Englisch entspricht der Note des Moduls ENGFDNV-M 13;
- d) die Gesamtnote des Didaktikfaches Geschichte errechnet sich aus den gleich gewichteten Noten der Module GES-LA-HSD 01 und GES-LA-HSD 02;
- e) die Gesamtnote des Didaktikfaches Biologie errechnet sich aus den gleich gewichteten Noten der Module BIO-LA-M 12, BIO-LA-M 14, BIO-LA-M 16 und BIO-LA-M 18;
- f) die Gesamtnote des Didaktikfaches Chemie errechnet sich aus den gleich gewichteten Noten der Module CHE-LA-M 34, CHE-LA-M 35 und CHE-LA-M 36;
- g) die Gesamtnote des Didaktikfaches Physik errechnet sich aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module PHY-LA-HSD-P1B und PHY-LA-HSD-P2B;
- h) die Gesamtnote des Didaktikfaches Arbeitslehre errechnet sich aus den gleich gewichteten Noten der Module ARB-LA-M 01, ARB-LA-M 02 und ARB-LA-M 03;
- i) die Gesamtnote des Didaktikfaches Musik errechnet sich aus den gleich gewichteten Noten der Module MUS-LA-M D01, MUS-LA-M D02 und MUS-LA-M D03;
- j) die Gesamtnote des Didaktikfaches Kunst entspricht der Note des Moduls KUN-LA-M 01;
- k) die Gesamtnote des Didaktikfaches Sport errechnet sich aus den gleich gewichteten Noten der Module SPO-LA-M 02 und SPO-LA-M 03;

- l) die Gesamtnote des Didaktikfaches Katholische Religionslehre errechnet sich aus der einfach gewichteten Note des Moduls KaR-LA-B-RD und der jeweils doppelt gewichteten Noten der Module KaR-LA-A-RD1 und KaR-LA-A-RD2;
 - m) die Gesamtnote des Didaktikfaches Evangelische Religionslehre errechnet sich aus den gleich gewichteten Noten der Module EVR-HS DD-M 26, EVR-HS DD-M 27 und EVR-HS DD-M 28.
- (4) ¹Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich. ²Für die Einsichtnahme im Fach Evangelische Religionslehre gilt § 41 Abs. 5, für die Einsichtnahme im Fach Geschichte gilt § 33 Abs. 4, für die Einsichtnahme im Fach Kunst gilt § 36 Abs. 5, für die Einsichtnahme im Fach Katholische Religionslehre gilt § 42 Abs. 4 entsprechend.

§ 28

Biologie

- (1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Biologie sind
- a) für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
 - BIO-LA-M 01a
 - BIO-LA-M 02a
 - BIO-LA-M 03a
 - BIO-LA-M 04a
 - BIO-LA-M 05a
 - BIO-LA-M 06a,
 - b) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
 - BIO-LA-M 01b
 - BIO-LA-M 02b
 - BIO-LA-M 03b
 - BIO-LA-M 04b
 - BIO-LA-M 05b
 - BIO-LA-M 06b,

- c) für das Lehramt Gymnasien 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

BIO-LA-M 01c

BIO-LA-M 02c

BIO-LA-M 03c

BIO-LA-M 04c

BIO-LA-M 05c

BIO-LA-M 06c

BIO-LA-M 07c.

- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Biologie sind

- a) für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

BIO-LA-M 08a/b

BIO-LA-M 09a/b

BIO-LA-M 10a/b,

- b) für das Lehramt an Gymnasien 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

BIO-LA-M 08c

BIO-LA-M 09c

BIO-LA-M 10c.

- (3) ¹Die universitäre Fachnote für die fachwissenschaftlichen Leistungen ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der für die in Abs. 1 Buchst. a), b) oder c) genannten Module vergebenen Noten. ²Die universitäre Fachnote für die fachdidaktischen Leistungen ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der für die in Abs. 2 Buchst. a) oder b) genannten Module vergebenen Noten.

- (4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist an einem Einsichtstermin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 29

Chemie

(1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Chemie sind

- a) für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

CHE-LA-M 01

CHE-LA-M 02

CHE-LA-M 03

CHE-LA-M 04

CHE-LA-M 05

CHE-LA-M 06,

- b) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

CHE-LA-M 07

CHE-LA-M 08

CHE-LA-M 09

CHE-LA-M 10

CHE-LA-M 11

CHE-LA-M 12,

- c) für das Lehramt Gymnasien 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

CHE-LA-M 13

CHE-LA-M 14

CHE-LA-M 15

CHE-LA-M 16

CHE-LA-M 17

CHE-LA-M 18

CHE-LA-M 19

CHE-LA-M 20

CHE-LA-M 21

CHE-LA-M 22

CHE-LA-M 23.

(2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Chemie sind

- a) für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

CHE-LA-M 24

CHE-LA-M 25 und

CHE-LA-M 26 (Grundschule) oder

CHE-LA-M 27 (Hauptschule) oder

CHE-LA-M 28 (Realschule),

- b) für das Lehramt an Gymnasien 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

CHE-LA-M 29

CHE-LA-M 30.

- (3) ¹Die universitäre Fachnote für die fachwissenschaftlichen Leistungen ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der für die in Abs. 1 Buchst. a), b) oder c) genannten Module vergebenen Noten; dabei gehen die Module CHE-LA-M 05 CHE-LA-M 11 und CHE-LA-M 17 jeweils doppelt ein. ²Die universitäre Fachnote für die fachdidaktischen Leistungen ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der für die in Abs. 2 Buchst. a) oder b) genannten Module vergebenen Noten.

- (4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist an einem Einsichtstermin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 30

Deutsch

- (1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Deutsch sind

- a) für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

DEU-LA-M 11 Basismodul Neuere deutsche Literatur

DEU-LA-M 01 Vertiefungsmodul Deutsche Literaturgeschichte 1
(Grund- und Hauptschule)

DEU-LA-M 03 Vertiefungsmodul Deutsche Literaturgeschichte 2

DEU-LA-M 14 Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft

DEU-LA-M 31 Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft
DEU-LA-M 32 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft,

- b) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

DEU-LA-M 11 Basismodul Neuere deutsche Literatur
DEU-LA-M 02 Vertiefungsmodul Deutsche Literaturgeschichte 1 (Realschule)
DEU-LA-M 03 Vertiefungsmodul Deutsche Literaturgeschichte 2
DEU-LA-M 14 Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft
DEU-LA-M 31 Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft
DEU-LA-M 32 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft,

- c) für das Lehramt Gymnasien 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

DEU-LA-M 11 Basismodul Neuere deutsche Literatur
DEU-LA-M 12 Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturgeschichte 1
DEU-LA-M 13 Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturgeschichte 2
DEU-LA-M 14 Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft
DEU-LA-M 21 Basismodul Ältere deutsche Literaturgeschichte
DEU-LA-M 22 Vertiefungsmodul Ältere deutsche Literaturgeschichte
DEU-LA-M 31 Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft
DEU-LA-M 32 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft

sowie das Aufbau-/Forschungsmodul DEU-LA-M 16 Neuere deutsche Literatur

und eines der Aufbau-/Forschungsmodule

DEU-LA-M 26 Aufbau-/Forschungsmodul Ältere deutsche Literatur
DEU-LA-M 36 Aufbau-/Forschungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft.

- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Deutsch sind

- a) für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

DEU-LA-M 41 Basismodul Fachdidaktik Deutsch
DEU-LA-M 42 Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch (Grund-, Haupt- und Realschule)
DEU-LA-M 43 Praxismodul Deutsch (Grund-, Haupt- und Realschule, wenn das

studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Fach

Deutsch

abgeleistet wird),

- b) für das Lehramt an Gymnasien 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

DEU-LA-M 41 Basismodul Fachdidaktik Deutsch

DEU-LA-M 44 Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch (Gymnasium)

DEU-LA-M 45 Praxismodul Deutsch (Gymnasium, wenn das studienbegleitende

fachdidaktische Praktikum im Fach Deutsch abgeleistet wird).

- (3) Die Wiederholung des nicht bestandenen Leistungsnachweises in den Basismodulen Neuere deutsche Literatur, Ältere deutsche Literatur, Deutsche Sprachwissenschaft und Fachdidaktik Deutsch ist nur einmal möglich.
- (4) ¹Zur Bildung der universitären Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs werden alle benoteten Module herangezogen. ²Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs wird aus dem Basis- und dem Vertiefungsmodul gebildet. ³Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.
- (5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 31

Englisch

- (1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Englisch sind
- a) für die Lehrämter an Grundschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
- ENGS - M 11
ENGS - M 12
ENGS - M 13
ENGS - M 14
ENGS - M 21
ENGS - M 22,
- b) für die Lehrämter an Hauptschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

ENHS – M 11

ENHS – M 12

ENHS – M 13

ENHS – M 14

ENHS – M 21

ENHS – M 22,

- c) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

ENRS – M 11

ENRS – M 12

ENRS – M 13

ENRS – M 14

ENRS – M 21

ENRS – M 22,

- d) für das Lehramt Gymnasien 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

ENGYM – M 11

ENGYM – M 12

ENGYM – M 13

ENGYM – M 14

ENGYM – M 21

ENGYM – M 22

ENGYM – M 23

ENGYM – M 31

ENGYM – M 32 (A : AMST – M 32 oder B : BRST – M 32 oder C : ENLING – M 32).

- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Englisch sind

- a) für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls

ENFDNV – M 11,

- b) für das Lehramt an Gymnasien 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls

ENFDGYM – M 11.

- (3) Nicht bestandene Prüfungen sind einmal wiederholbar.

(4) ¹Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs setzt sich wie folgt zusammen:

- a) für das Lehramt an Grundschulen zählen die Noten der Module ENGS-M 12, ENGS-M 13, ENGS-M 14 und ENGS-M 22 jeweils 15 % sowie die Noten der Module ENGS-M 11 und ENGS-M 21 jeweils 20 %;
- b) für das Lehramt an Hauptschulen zählen die Note des Moduls ENHS-M 22 10 %, die Noten der Module ENHS-M 12, ENHS-M 13 und ENHS-M 14 jeweils 15 %, die Note des Moduls ENHS-M 11 20 % und die Note des Moduls ENHS-M 21 25 %;
- c) für das Lehramt an Realschulen zählen die Noten des Moduls ENRS-M 22 10 %, die Noten der Module ENRS-M 12, ENRS-M 13, und ENRS-M 14 jeweils: 15 %, die Note des Moduls ENRS-M 11 20 % und die Note des Moduls ENRS - M 21 25%;
- d) für das Lehramt an Gymnasien zählen die die Note des Moduls ENGYM-M 31 5 %, die Noten der Module ENGYM-M 12, ENGYM -M 13, ENGYM-M 14, ENGYM-M 22 und ENGYM-M 23 jeweils 10 %, die Noten der Module ENGYM-M 11, ENGYM-M 21 und ENGYM-M 32 jeweils 15 %.

²Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs entspricht

- a) für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen der Note des Moduls ENFDNV-M 11,
- b) für das Lehramt an Gymnasien der Note des Moduls ENFDGYM-M 11.

(5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 32

Französisch

(1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Französisch sind

- a) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

FRA-LA-M 01 (Basismodul Frz. Sprache 1),

FRA-LA-M 02 (Basismodul Frz. Sprache 2),

FRA-LA-M 04-LARE (Basismodul Frz. Sprachwissenschaft, LARE),

FRA-LA-M 05-LARE (Basismodul Frz. Literaturwissenschaft, LARE),

FRA-LA-M 06-LARE (Basismodul Frz. Landeswissenschaft, LARE),
FRA-LA-M 10-LARE (Aufbaumodul Frz. Sprache, LARE).

- b) für das Lehramt Gymnasien 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

FRA-LA-M 01 (Basismodul Frz. Sprache 1),
FRA-LA-M 02 (Basismodul Frz. Sprache 2),
FRA-LA-M 04-LA (Basismodul Frz. Sprachwissenschaft, LA),
FRA-LA-M 05-LARE (Basismodul Frz. Literaturwissenschaft, LA),
FRA-LA-M 06-LA (Basismodul Frz. Landeswissenschaft, LA),
FRA-LA-M 10 (Aufbaumodul Frz. Sprache 1),
FRA-LA-M 12-LA (Aufbaumodul Frz. Sprachwissenschaft, LA),
FRA-LA-M 13-LA (Aufbaumodul Frz. Literaturwissenschaft, LA).

- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Französisch sind

- a) für das Lehramt an Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls FRA-LA-DID-M 0-LARE,
b) für das Lehramt an Gymnasien 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls FRA-LA-DID-M 01.

- (3) ¹Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs

- a) für das Lehramt an Realschulen ergibt sich aus dem Durchschnitt (Teiler 6) der unterschiedlich gewichteten Noten der Module

FRA-LA-M 04-LARE (2-fach)
FRA-LA-M 05-LARE (2-fach)
FRA-LA-M 06-LARE (1-fach)
FRA-LA-M 10-LARE (1-fach),

- b) für das Lehramt an Gymnasien ergibt sich aus dem Durchschnitt (Teiler 6) der unterschiedlich gewichteten Noten der Module

FRA-LA-M 06 (1-fach)
FRA-LA-M 10 (1-fach)
FRA-LA-M 12 (2-fach)
FRA-LA-M 13 (2-fach).

- ²Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs

- a) für das Lehramt an Realschulen entspricht der Note des Moduls FRA-LA-DID-M 01-LARE,

b) für das Lehramt an Gymnasien entspricht der Note des Moduls FRA-LA-DID-M 01.

(4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 33

Geschichte

(1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Geschichte sind

a) für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

GES-LA-M 01

GES-LA-M 02

GES-LA-M 03

GES-LA-M 04

GES-LA-M 06

b) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

GES-LA-M 01

GES-LA-M 02

GES-LA-M 03

GES-LA-M 04

GES-LA-M 07,

c) für das Lehramt Gymnasien 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

GES-LA-M 01

GES-LA-M 02

GES-LA-M 04

GES-LA-M 05

GES-LA-M 10 oder GES-LA-M 11

GES-LA-M 12

GES-LA-M 14 oder GES-LA-M 15;

Je nach periodischem Schwerpunkt seiner jeweiligen Thematik kann das Aufbaumodul GES-LA-M 13 als Alternative zu den Modulen GES-LA-M 11 oder GES-LA-M 12 gewählt werden.

- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Geschichte sind
- a) für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
GES-LA-M 08 oder GES-LA-M 09,
 - b) für das Lehramt an Gymnasien 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
GES-LA-M 08 oder GES-LA-M 16.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen sind einmal wiederholbar.
- (4) ¹Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs setzt sich
- a) für das Lehramt an Grund-, Hauptschulen aus den gleich gewichteten Noten der in Abs. 1 Buchst. a) genannten Module zusammen;
 - b) für das Lehramt an Realschulen aus den gleich gewichteten Noten der in Abs. 1 Buchst. b) genannten Module zusammen;
 - c) für das Lehramt an Gymnasien aus den gleich gewichteten Noten der in Abs. 1 Buchst. c) genannten Module zusammen.
- ²Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs entspricht
- a) für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen der Note des Moduls
GES-LA-M 08 oder GES-LA-M 09,
 - b) für das Lehramt an Gymnasien der Note des Moduls GES-LA-M 08 oder GES-LA-M 16.
- (5) Zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Antrag zu stellen.

§ 34

Griechisch

- (1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im vertieft studierten Fach Griechisch sind 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

GRI-LA-M 01

GRI-LA-M 02

GRI-LA-M 03

GRI-LA-M 04

GRI-LA-M 05

GRI-LA-M 11

GRI-LA-M 12

GRI-LA-M 13

GRI-LA-M 14

GRI-LA-M 15

- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im vertieft studierten Fach Griechisch sind 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls GRI-LA-M 21.

- (3) Für die mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit sind 15 LP nachgewiesen.

- (4) ¹Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs ergibt sich aus dem Durchschnitt (Teiler 18) der unterschiedlich gewichteten Noten der Module

GRI-LA-M 02 (1-fach)

GRI-LA-M 04 (2-fach)

GRI-LA-M 05 (2-fach)

GRI-LA-M 11 (2-fach)

GRI-LA-M 12 (3-fach)

GRI-LA-M 14 (4-fach)

GRI-LA-M 15 (4-fach).

²Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs entspricht der Note des Moduls GRI-LA-M 21.

- (5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 35

Italienisch

(1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im vertieft studierten Fach Italienisch sind 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

ITA-LA-M 01 (Basismodul Ital. Sprache 1),
ITA-LA-M 02 (Basismodul Ital. Sprache 2),
ITA-LA-M 04 (Basismodul Ital. Sprachwissenschaft, LA),
ITA-LA-M 05 (Basismodul Ital. Literaturwissenschaft, LA),
ITA-LA-M 06 (Basismodul Ital. Landeswissenschaft, LA),
ITA-LA-M 10 (Aufbaumodul Ital. Sprache 1),
ITA-LA-M 12 (Aufbaumodul Ital. Sprachwissenschaft, LA),
ITA-LA-M 13 (Aufbaumodul Ital. Literaturwissenschaft, LA) .

(2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im vertieft studierten Fach Italienisch sind 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls ITA-LA-DID-M 01.

(3) ¹Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs ergibt sich aus dem Durchschnitt (Teiler 6) der unterschiedlich gewichteten Noten folgender Module:

ITA-LA-M 06 (1-fach)
ITA-LA-M 10 (1-fach)
ITA-LA-M 12 (2-fach)
ITA-LA-M 13 (2-fach).

²Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs entspricht der Note des Moduls ITA-LA-DID- M 01.

(4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 36

Kunst

- (1) Aus dem fachwissenschaftlich-künstlerischen und dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Kunst sind
- a) für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen 54 LP aus dem fachwissenschaftlich-künstlerischen Bereich und 12 LP aus der Fachdidaktik nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
KUN-LA-M 01
KUN-LA-M 02
KUN-LA-M 03
KUN-LA-M 04
KUN-LA-M 05,
 - b) für das Lehramt an Realschulen 60 LP aus dem fachwissenschaftlich-künstlerischen Bereich und 12 LP aus der Fachdidaktik nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
KUN-LA-M 01
KUN-LA-M 02
KUN-LA-M 03
KUN-LA-M 04
KUN-LA-M 05
KUN-LA-M 06.
- (2) Leistungspunkte gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f) LPO I können nur im Rahmen entsprechend gekennzeichnete Lehrveranstaltungen erworben werden; die Bekanntgabe erfolgt per Aushang.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen sind einmal wiederholbar.
- (4) ¹Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlich-künstlerischen Bereichs ergibt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Prüfungsleistung des Moduls KUN-LA-M 04 und der dreifach gewichteten Prüfungsleistungen des Moduls KUN-LA-M 05. ²Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs entspricht der Note des Moduls KUN-LA-M 03.
- (5) Am Ende jeden Semesters wird per Aushang ein zentraler Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bekannt gegeben.

§ 37

Latein

- (1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im vertieft studierten Fach Latein sind 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

LAT-LA-M 101

LAT-LA-M 102

LAT-LA-M 103

LAT-LA-M 106

LAT-LA-M 107

LAT-LA-M 201

LAT-LA-M 202

LAT-LA-M 206

LAT-LA-M 207

LAT-LA-M 301

LAT-LA-M 302

LAT-LA-M 305

LAT-LA-M 306

LAT-LA-M 403

LAT-LA-M 501.

- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im vertieft studierten Fach Latein sind 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

LAT-LA-M 601

LAT-LA-M 602.

- (3) Nicht bestandene Prüfungen sind einmal wiederholbar.

- (4) ¹Die universitäre Note für das fachwissenschaftliche Studium setzt sich im Verhältnis 1:1:3:3 (Teiler 8) aus folgenden Modulen zusammen:

M 106 (1-fach)

M 107 (1-fach)

M 206 (3-fach)

M 207 (3-fach)

²Die universitäre Note für das fachdidaktische Studium entspricht der Note des Moduls M 602.

- (5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 38

Mathematik

(1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Mathematik sind

- a) für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

MAT-LA-GHRAn

MAT-LA-GHRLaGeo

MAT-LA-GHZSG,

- b) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

MAT-LA-GHRAn

MAT-LA-GHRLaGeo

MAT-LA-RZSG,

- c) für das Lehramt Gymnasien 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

MAT-LA-GyAn

MAT-LA-GyLA

MAT-LA-GyHAn

MAT-LA-GyAlg

MAT-LA-GySem

MAT-LA-GyNum

MAT-LA-GyGeo

MAT-LA-GyStoch.

(2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Mathematik sind

- a) für das Lehramt an Grundschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls MAT-LA-FG,

- b) für das Lehramt an Hauptschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

MAT-LA-FGyRH

MAT-LA-FH,

- c) für das Lehramt an Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

MAT-LA-FGyRH

MAT-LA-FR,

- d) für das Lehramt an Gymnasien 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

MAT-LA-FGyRH

MAT-LA-FGy.

- (3) ¹Die universitäre Fachnote für die fachwissenschaftlichen Leistungen ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der für die in Abs. 1 Buchst. a), b) oder c) genannten Module vergebenen Noten. ²Die universitäre Fachnote für die fachdidaktischen Leistungen ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der für die in Abs. 2 Buchst. a), b), c) oder d) genannten Module vergebenen Noten.

- (4) ¹Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich. ²Die Termine für die Einsichtnahme werden zu Beginn des Semesters im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

§ 39

Musik

- (1) Aus dem künstlerisch-praktischen sowie aus dem theoretisch-wissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Musik sind

- a) für die Lehrämter an Grundschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

MUS-LA-UGS 011, MUS-LA-UGS 012, MUS-LA-UGS 021, MUS-LA-UGS 022, MUS-LA-UGS 023 und MUS-LA-UGS 024,

- b) für die Lehrämter an Hauptschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

MUS-LA-UHS 011, MUS-LA-UHS 012, MUS-LA-UHS 021, MUS-LA-UHS 022, MUS-LA-UHS 023 und MUS-LA-UHS 024,

- c) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

MUS-LA-URS 011, MUS-LA-URS 012, MUS-LA-URS 021, MUS-LA-URS 022, MUS-LA-URS 023 und MUS-LA-URS 024,

- d) für das Lehramt Musik an Gymnasien in der Fächerverbindung 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

MUS-LA-GYV 011, MUS-LA-GYV 012, MUS-LA-GYV 013, MUS-LA-GYV 14, MUS-LA-GYV 021, MUS-LA-GYV 022, MUS-LA-GYV 023, MUS-LA-GYV 024, MUS-LA-GYV 025 und MUS-LA-GYV 026

- e) für das Lehramt Musik an Gymnasien als Doppelfach 184 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

MUS-LA-GYD 011, MUS-LA-GYD 012, MUS-LA-GYD 013, MUS-LA-GYD 14, MUS-LA-GYD 021, MUS-LA-GYD 022, MUS-LA-GYD 023, MUS-LA-GYD 024, MUS-LA-GYD 025, MUS-LA-GYD 026 und eines der Module MUS-LA-GYD 041 bis 046

- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Musik sind

- a) für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

MUS-LA-UGS 031 und MUS-LA-UGS 032 (Unterrichtsfach Lehramt Grundschule),

MUS-LA-UHS 031 und MUS-LA-UHS 032 (Unterrichtsfach Lehramt Hauptschule),

MUS-LA-URS 031 und MUS-LA-URS 032 (Unterrichtsfach Lehramt Realschule),

- b) für das Lehramt Musik an Gymnasien in der Fächerverbindung 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

MUS-LA-GYV 031 und MUS-LA-GYV 032,

- c) für das Lehramt Musik an Gymnasien als Doppelfach 16 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

MUS-LA-GYD 031 und MUS-LA-GYD 032.

- (3) Erfolgreich absolvierte Prüfungen in Gesang und Instrumentalspiel können einmal wiederholt werden.

(4) Die universitäre Fachnote für die gemäß Abs. 1 zu erbringenden Leistungen wird wie folgt ermittelt:

- a) für das Lehramt an Grundschulen werden die Noten der Modulprüfungen MUS-LA-UGS 011 fünfzehnfach, MUS-LA-UGS 021 fünffach, MUS-LA-UGS 022 sechsfach, MUS-LA-UGS 023 elffach und MUS-LA-UGS 024 dreifach gewertet (Teiler 40);
- b) für das Lehramt an Hauptschulen werden die Noten der Modulprüfungen MUS-LA-UHS 011 fünfzehnfach, MUS-LA-UHS 021 fünffach, MUS-LA-UHS 022 sechsfach, MUS-LA-UHS 023 elffach und MUS-LA-UHS 024 dreifach gewertet (Teiler 40);
- c) für das Lehramt an Realschulen werden die Noten der Modulprüfungen MUS-LA-URS 011 fünfzehnfach, MUS-LA-URS 021 fünffach, MUS-LA-URS 022 sechsfach, MUS-LA-URS 023 elffach und MUS-LA-URS 024 dreifach gewertet (Teiler 40);
- d) für das Lehramt an Gymnasien (Fächerverbindung) werden die Noten der Modulprüfungen MUS-LA-GYV-012 vierfach, MUS-LA-GYV-014 zehnfach, MUS-LA-GYV-022 vierfach, MUS-LA-GYV-023 einfach, MUS-LA-GYV-024 siebenfach und MUS-LA-GYV-025 und MUS-LA-GYV-026 je dreifach gewertet (Teiler 32);
- e) für das Lehramt an Gymnasien (Doppelfach) werden die Noten der Modulprüfungen MUS-LA-GYD-012 vierfach, MUS-LA-GYD-023 einfach, MUS-LA-GYD-024 achtfach, MUS-LA-GYD-025 und MUS-LA-GYD-026 je dreifach und das aus MUS-LA-GYD-041 bis 046 gewählte Modul dreizehnfach gewertet (Teiler 32).

²Die universitäre Note für das fachdidaktische Studium entspricht

- a) für das Lehramt an Grundschulen der Note des Moduls MUS-LA-UGS 032,
- b) für das Lehramt an Hauptschulen der Note des Moduls MUS-LA-UHS 032,
- d) für das Lehramt an Realschulen der Note des Moduls MUS-LA-URS 032
- d) für das Lehramt an Gymnasien (Fächerverbindung) der Note des Moduls MUS-LA-GYV 032,
- e) für das Lehramt an Gymnasien (Doppelfach) der Note des Moduls MUS-LA-GYD 032.

(5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 40

Physik

(1) ¹Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Physik sind

a) für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

PHY-LA-UFP-P1B

PHY-LA-UFP-P2B

PHY-LA-UFP-P3

PHY-LA-UFP-P4B

PHY-LA-UFP-P5

sowie mindestens eines Wahlpflichtmoduls,

b) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

PHY-LA-UFP-P1B

PHY-LA-UFP-P2B

PHY-LA-UFP-P3

PHY-LA-UFP-P4B

PHY-LA-UFP-P5

sowie weiterer Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 8 LP,

c) für das Lehramt an Gymnasien 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

PHY-LA-GYM-P1B

PHY-LA-GYM-P2B

PHY-LA-GYM-P3

PHY-LA-GYM-P4B

PHY-LA-GYM-P5

PHY-LA-GYM-P6

PHY-LA-GYM-P7

PHY-LA-GYM-P8

sowie weiterer Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 15 LP.

²Die Wahlpflichtmodulkataloge werden vom Fakultätsrat jährlich bekannt gegeben.

(2) ¹Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Physik sind

- a) für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls

PHY-LA-UFP-P6B

sowie mindestens eines Wahlpflichtmoduls,

- b) für das Lehramt an Gymnasien 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls

PHY-LA-GYM-P9B

sowie mindestens eines Wahlpflichtmoduls.

²Für die Wahlpflichtmodulkataloge gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

- (3) Ein Rücktritt von studienbegleitenden Prüfungen ist bis spätestens vier Wochen vor dem letzten Prüfungstermin der jeweiligen Lehrveranstaltung möglich.

- (4) ¹Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs setzt sich

- a) für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module PHY-LA-UFP-P1B, PHY-LA-UFP-2B und PHY-LA-UFP-P4B zusammen;

- b) für das Lehramt an Gymnasien aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module PHY-LA-GYM-P1B, PHY-LA-GYM-P2B und PHY-LA-GYM-P4B zusammen.

²Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs entspricht

- a) für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen der Note des Moduls PHY-LA-UFP-P6B,

- b) für das Lehramt an Gymnasien der Note des Moduls PHY-LA-GYM-P9B.

- (5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 41

Evangelische Religionslehre

- (1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Evangelische Religionslehre sind

- a) für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

EVR-GS/HS UF-M 01
EVR-GS/HS UF-M 02
EVR-GS/HS UF-M 03
EVR-GS/HS UF-M 04
EVR-GS/HS UF-M 06
EVR-GS/HS UF-M 07
EVR-GS/HS UF-M 08
EVR-GS/HS UF-M 10,

- b) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

EVR-RS UF-M 12
EVR-RS UF-M 13
EVR-RS UF-M 14
EVR-RS UF-M 15
EVR-RS UF-M 17
EVR-RS UF-M 18
EVR-RS UF-M 19
EVR-RS UF-M 20
EVR-RS UF-M 22.

- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Evangelische Religionslehre sind für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

- a) EVR-GS/HS UF-M 05 und EVR-GS/HS UF-M 09 für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder

- b) EVR-RS UF-M 16 und EVR-RS UF-M 21 für das Lehramt an Realschulen.

- (3) Für den Erwerb von Leistungspunkten gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) und Nr. 2 Buchst. f) LPO können folgende Module absolviert werden:

- a) EVR-GS/HS UF-M 11 für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder

- b) EVR-RS UF-M 23 für das Lehramt an Realschulen.

- (4) ¹Die universitäre Note für das fachwissenschaftliche Studium ergibt sich

- a) für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen aus dem gleich gewichteten Durchschnitt der Modulnoten EVR-GS/HS UF-M 01 bis EVR-GS/HS UF-M 04 und EVR-GS/HS UF-M 06 bis EVR-GS/HS UF-M 10,

- b) für das Lehramt an Realschulen aus dem gleich gewichteten Durchschnitt der Modulnoten EVR-RS UF-M 12 bis EVR-RS UF-M15 und EVR-RS UF-M17 bis EVR-RS UF-M 20 und EVR-RS UF-M 22.

²Die universitäre Note für das fachdidaktische Studium ergibt sich

- a) für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen aus dem gleich gewichteten Durchschnitt der Modulnoten EVR-GS/ HS UF-M 05 und EVR-GS/ HS UF-M 09,
- b) für das Lehramt an Realschulen aus dem gleich gewichteten Durchschnitt der Modulnoten EVR-RS UF-M16 und EVR-RS UF M-21.

- (5) Am Ende jeden Semesters wird von den Prüfern auf der Homepage des Instituts ein gemeinsamer Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bekannt gegeben.

§ 42

Katholische Religionslehre

- (1) ¹Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Katholische Religionslehre sind

- a) für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Orientierungskurses Theologie sowie der Module

KaR-LA-B-B (Basismodul Biblische Theologie)

KaR-LA-B-H (Basismodul Historische Theologie)

KaR-LA-B-S (Basismodul Systematische Theologie)

KaR-LA-B-RP (Basismodul Religionspädagogik)

KaR-LA-A-B (Aufbaumodul Biblische Theologie)

KaR-LA-A-H (Aufbaumodul Historische Theologie)

KaR-LA-A-S (Aufbaumodul Systematische Theologie)

KaR-LA-A-RP (Aufbaumodul Religionspädagogik),

- b) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Orientierungskurses Theologie sowie der Module

KaR-LA-B-B (Basismodul Biblische Theologie)

KaR-LA-B-H (Basismodul Historische Theologie)

KaR-LA-B-S (Basismodul Systematische Theologie)

KaR-LA-B-RP (Basismodul Religionspädagogik)
KaR-LA-A-B (Aufbaumodul Biblische Theologie)
KaR-LA-A-H (Aufbaumodul Historische Theologie)
KaR-LA-A-S (Aufbaumodul Systematische Theologie)
KaR-LA-A-RP (Aufbaumodul Religionspädagogik)
ein Modul aus KaR-LA-T1 (Thematisches Modul 1), KaR-LA-T2
(Thematisches Modul 2), KaR-LA-T3 (Thematisches Modul 3), KaR-LA-T4
(Thematisches Modul 4),

- c) für das Lehramt Gymnasien 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der
erfolgreiche Abschluss des Orientierungskurses Theologie sowie der Module

KaR-LA-B-B (Basismodul Biblische Theologie)
KaR-LA-B-H (Basismodul Historische Theologie)
KaR-LA-B-S (Basismodul Systematische Theologie)
KaR-LA-B-PT (Basismodul Religionspädagogik und Praktische Theologie)
KaR-LA-A-B (Aufbaumodul Biblische Theologie)
KaR-LA-A-H (Aufbaumodul Historische Theologie)
KaR-LA-A-S (Aufbaumodul Systematische Theologie)
KaR-LA-A-PT (Aufbaumodul Religionspädagogik und Praktische Theologie)
drei Module aus KaR-LA-T1 (Thematisches Modul 1), KaR-LA-T2
(Thematisches Modul 2), KaR-LA-T3 (Thematisches Modul 3), KaR-LA-T4
(Thematisches Modul 4).

²In den Thematischen Modulen sind insgesamt mindestens 7 LP aus der
Biblichen, mindestens 5 LP aus der Historischen sowie mindestens 6 LP aus
der Systematischen Theologie nachzuweisen, wobei Modulprüfungen keiner
Fächergruppe zuordenbar sind.

- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten
Fach Katholische Religionslehre sind

- a) für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen 12 LP nachzuweisen,
darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

KaR-LA-A-RD1 (Aufbaumodul Religionsdidaktik 1)
KaR-LA-A-RD2 (Aufbaumodul Religionsdidaktik 2),

- b) für das Lehramt an Gymnasien 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der
erfolgreiche Abschluss der Module

KaR-LA-A-RD1 (Aufbaumodul Religionsdidaktik 1)
KaR-LA-A-RD2 (Aufbaumodul Religionsdidaktik 2).

(3) ¹In die universitäre Note für das fachwissenschaftliche Studium fließen folgende Module in unterschiedlicher Gewichtung ein:

a) für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

KaR-LA-B-B (1-fach)
KaR-LA-B-H (1-fach)
KaR-LA-B-S (1-fach)
KaR-LA-B-RP (1-fach)
KaR-LA-A-B (2-fach)
KaR-LA-A-H (3-fach)
KaR-LA-A-S (2-fach)
KaR-LA-A-RP (3-fach),

b) für das Lehramt an Realschulen

KaR-LA-B-B (1-fach)
KaR-LA-B-H (1-fach)
KaR-LA-B-S (1-fach)
KaR-LA-B-RP (1-fach)
KaR-LA-A-B (2-fach)
KaR-LA-A-H (3-fach)
KaR-LA-A-S (2-fach)
KaR-LA-A-RP (3-fach)
das aus KaR-LA-T1, KaR-LA-T2, KaR-LA-T3 und KaR-LA-T4 gewählte Modul
(2-fach),

c) für das Lehramt an Gymnasien

KaR-LA-B-B (1-fach)
KaR-LA-B-H (1-fach)
KaR-LA-B-S (1-fach)
KaR-LA-B-PT (1-fach)
KaR-LA-A-B (2-fach)
KaR-LA-A-H (3-fach)
KaR-LA-A-S (2-fach)
KaR-LA-A-PT (3-fach)
die aus KaR-LA-T1, KaR-LA-T2, KaR-LA-T3 und KaR-LA-T4 gewählten
Module (je 3-fach).

²Die universitäre Note für das fachdidaktische Studium ergibt sich aus den gleich gewichteten Noten der Module KaR-LA-A-RD1 und KaR-LA-A-RD2.

- (4) Am Ende jeden Semesters werden vom Prüfungsausschussvorsitzenden auf der Homepage der Katholisch-Theologischen Fakultät zwei zentrale Termine zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bekannt gegeben.

§ 43

Russisch

- (1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im vertieft studierten Fach Russisch sind 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

RUS-LA-M 01

RUS-LA-M 02

RUS-LA-M 04

RUS-LA-M 05

RUS-LA-M 06

RUS-LA-M 10

RUS-LA-M 13

RUS-LA-M 14.

- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im vertieft studierten Fach Russisch sind 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls RUS-LA-M 20.

- (3) ¹Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs ergibt sich aus dem Durchschnitt der jeweils einfach gewichteten Noten der Module RUS-LA-M 01, RUS-LA-M 02, RUS-LA-M 04, RUS-LA-M 05, RUS-LA-M 06, RUS-LA-M 10 und der jeweils doppelt gewichteten Module RUS-LA-M 13 und RUS-LA-M 14. ²Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs entspricht der Note des Moduls RUS-LA-M 20.

- (4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 44

Spanisch

(1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im vertieft studierten Fach Spanisch sind 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

- SPA-LA-M 01 (Basismodul Span. Sprache 1),
- SPA-LA-M 02 (Basismodul Span. Sprache 2),
- SPA-LA-M 04 (Basismodul Span. Sprachwissenschaft, LA),
- SPA-LA-M 05 (Basismodul Span. Literaturwissenschaft, LA),
- SPA-LA-M 06 (Basismodul Span. Landeswissenschaft, LA),
- SPA-LA-M 10 (Aufbaumodul Span. Sprache 1),
- SPA-LA-M 12 (Aufbaumodul Span. Sprachwissenschaft, LA),
- SPA-LA-M 13 (Aufbaumodul Span. Literaturwissenschaft, LA).

(2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im vertieft studierten Fach Spanisch sind 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls SPA-LA-DID-M 01.

(3) ¹Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs ergibt sich aus dem Durchschnitt (Teiler 6) der unterschiedlich gewichteten Noten folgender Module:

- SPA-LA-M 06 (1-fach)
- SPA-LA-M 10 (1-fach)
- SPA-LA-M 12 (2-fach)
- SPA-LA-M 13 (2-fach).

²Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs entspricht der Note des Moduls SPA-LA-DID- M 01.

(4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 45

Sport

(1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Sport sind

- a) für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

SPO-LA-M 04

SPO-LA-M 05

SPO-LA-M 06

SPO-LA-M 07

SPO-LA-M 08

SPO-LA-M 09,

- b) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

SPO-LA-M 04

SPO-LA-M 05

SPO-LA-M 06

SPO-LA-M 07

SPO-LA-M 08

SPO-LA-M 09,

- c) für das Lehramt Gymnasien 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

SPO-LA-M 10

SPO-LA-M 11

SPO-LA-M 12

SPO-LA-M 13

SPO-LA-M 14

SPO-LA-M 15

SPO-LA-M 16

SPO-LA-M 17

SPO-LA-M 18

SPO-LA-M 19.

- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Sport sind

- a) für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls

SPO-LA-M 20,

- b) für das Lehramt an Gymnasien 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls

SPO-LA-M 21.

- (3) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind einmal wiederholbar.

- (4) ¹Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs ergibt sich
- a) für das Lehramt an Grund- Haupt- und Realschulen aus dem Durchschnitt der gleich gewichteten Noten der Module SPO-LA-M 04, SPO-LA-M 06, SPO-LA-M 07, SPO-LA-M 08 und SPO-LA-M 09,
 - b) für das Lehramt an Gymnasien aus dem Durchschnitt der gleich gewichteten Noten der Module SPO-LA-M 10, SPO-LA-M 11, SPO-LA-M 13, SPO-LA-M 14, SPO-LA-M 15, SPO-LA-M 16, SPO-LA-M 17 und SPO-LA-M 18.
- ²Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs entspricht
- a) für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen der Note des Moduls SPO-LA-M 20 ,
 - b) für das Lehramt an Gymnasien der Note des Moduls SPO-LA-M 21.
- (5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

III. Schlussbestimmungen

§ 46

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30.1.2008, des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17.9.2008 und der Genehmigung des Rektors der Universität vom 31.10.2008.

Regensburg, den 31.10.2008

Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 31.10.2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31.10.2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31.10.2008.